

56. Unter welchen Voraussetzungen ist derjenige, in dessen Auftrage von einem Dritten eine Handlung vorgenommen wird, für ein hierbei von dem Beauftragten fahrlässig begangenes Delikt gleichfalls strafrechtlich verantwortlich?

St.G.B. §. 222.

I. Straffenat. Ur. v. 7. März 1889 g. L. u. R. Rep. 273/89.

I. Landgericht Rbn.

Der Angeklagte L., ein Banunternehmer, wollte auf seinem Grundstücke ein Gebäude errichten und hatte zu diesem Zwecke die erforderlichen Pläne angefertigt. Die in diesen Plänen vorgesehene Ausschachtung des Baugrundes war von dem Angeklagten R., einem „Erdarbeiterunternehmer“, im Auftrage übernommen; sie sollte durch R. selbstständig mit dessen Arbeitern ausgeführt werden; die Art und Weise der Ausführung war ihm nicht vorgeschrieben. Bei den diesfalligen Arbeiten stürzte eine Erdwand, deren Abstützung von R., unter Hintansetzung pflichtmäßiger Vorsicht, unterlassen worden war, zusammen und verschüttete einen Erdarbeiter, wodurch der Tod des letzteren herbeigeführt wurde. Der Angeklagte L. hatte damals an einer anderen Stelle des Baugrundes Maurerarbeiten vornehmen lassen. Daß L. hierbei selbst anwesend war, ist nicht konstatiert.

Auch ein kausaler Zusammenhang zwischen jenen Maurerarbeiten und dem Einsturze der Erdwand ist nicht festgestellt.

Das Instanzgericht hat sowohl den L., als den R. wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Bezüglich des L. wurde auf dessen Revision das Urteil aufgehoben und die Sache in die erste Instanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Das Instanzgericht hat eine fahrlässige Verschuldung des L. sowohl in einer positiven Handlung, als auch in einer Unterlassung desselben gefunden. Die erstere hat das Gericht darin erblickt, daß L. vor Beendigung der Erdarbeiten die Maurerarbeiten beginnen ließ, „während er dies bei Anwendung auch nur geringer Sorgfalt und Vorsicht“ unterlassen haben würde. Dieser Gesichtspunkt ist jedoch nicht geeignet, die Verurteilung zu tragen, weil ein kausaler Zusammenhang zwischen den Maurerarbeiten und dem Einsturze der Erdwand, wodurch der Erdarbeiter getötet wurde, nicht festgestellt ist.

Die Annahme einer schuldhaften Unterlassung hat das Instanzgericht durch die Hinweisung darauf begründet, daß L. vor Beginn der Maurerarbeiten „ohne allen Zweifel die Pflicht gehabt habe, sich auf der Baustelle genau umzusehen und die zur Sicherheit der Arbeiter erforderlichen Vorkehrungen zu treffen“. Im Eingange des Urteiles hatte das Gericht erklärt: es könne dahingestellt bleiben, ob dem Angeklagten eine solche Verpflichtung obgelegen habe. Es kann jedoch ein Widerspruch zwischen diesen Feststellungen nicht gefunden werden, weil das Gericht nicht gehindert war, eine früher unentschieden gelassene Thatsache später festzustellen. Dagegen fehlt der späteren Feststellung, daß eine solche Verpflichtung zutrefte, eine zureichende Grundlage. Der Angeklagte, dessen Anwesenheit auf der Baustelle zur Zeit des hier in Betracht kommenden Vorfalles nicht festgestellt ist, war zweifellos nicht verpflichtet, die für seinen Neubau erforderlichen Erdarbeiten persönlich vorzunehmen oder zu leiten. Er konnte sich zu diesen Zwecken anderer von ihm beauftragter Personen bedienen. Es kann vom strafrechtlichen Gesichtspunkte aus auch nicht eine allgemeine, unter allen Umständen vorliegende Pflicht des Auftraggebers zu unausgesetzter Kontrollierung und Nachprüfung der Arbeiten seiner Beauftragten und eine unbedingte strafrechtliche Verantwortlichkeit desselben für fahrlässige Delikte der

Beauftragten unterstellt werden. Für solche Handlungen kann der Auftraggeber nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn ihm selbst eine mit denselben in kausalem Zusammenhange stehende fahrlässige Verschuldung zur Last fällt, wenn er z. B. bei der Auswahl seiner Beauftragten die pflichtmäßige Aufmerksamkeit aus den Augen gesetzt, wenn er etwa unzuverlässige, nicht sachkundige u. Arbeiter beauftragt hat, oder wenn er im Hinblick auf die Beschaffenheit der betreffenden Arbeiten während deren Ausführung nach den konkreten Umständen Veranlassung zur Kontrolle und Nachprüfung gehabt haben würde und seiner diesfalligen Pflicht nicht nachgekommen wäre. Vorliegend ist jedoch nicht ersichtlich, daß das Instanzgericht eine konkrete Verschuldung dieser Art als vorliegend angenommen hat; in den Urteilsgründen ist vielmehr in Verbindung mit den, wie oben bemerkt, belanglosen Ausführungen über die Maurerarbeiten ohne nähere Begründung die angeblich als „ohne allen Zweifel“ existierende Pflicht des Angeklagten zu Grunde gelegt worden. Es ist daher die Unterstellung nicht ausgeschlossen, daß das Gericht die Annahme einer fahrlässigen Verschuldung nicht, bezw. nicht ausschließlich auf konkrete tatsächliche Erwägungen, sondern auch auf rechtlich irrige Voraussetzungen gestützt hat. Hierbei ist hervorzuheben, daß die civilrechtlichen Bestimmungen über die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Auftraggeber für Schaden verursachende Handlungen ihrer Beauftragten (Art. 1384 Code civil) selbstverständlich strafrechtlich nicht maßgebend sein können.